

II-11308 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Z1. 40.271/30-6/1990

1010 Wien, den 30. Mai 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Klappe Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

5278/1AB
1990-05-31
zu 5396/1J

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Blünegger, Dr. Partik-Pablé vom 11.4.1990, Nr.5396/J, betreffend nachteilige Folgen der Anerkennung als begünstigter Behindter

Frage:

- 1) "Wie beurteilen Sie die Auswirkungen des BEinstG auf die arbeitssuchenden Behinderten?"

Antwort:

Das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) verpflichtet alle Dienstgeber in Österreich, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen. Diese Einstellungspflicht hat ihre notwendige Ergänzung in der Verpflichtung des Dienstgebers, Ausgleichstaxen zu entrichten, sofern er nicht im gesetzlich verankerten Ausmaß behinderte Menschen beschäftigt. Auf der anderen Seite räumt das BEinstG auch Dienstgebern, die mehr Behinderte einstellen als ihrer Verpflichtung entspricht, einen Anspruch auf Prämien aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds ein.

Schon diese beiden gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen bieten meines Erachtens Dienstgebern einen gewissen finanziellen Anreiz zur Anstellung begünstigter Behinderter.

- 2 -

Um aber eine effiziente Integration Behinderter in das Erwerbsleben zu erreichen, bestehen nach dem BEinstG umfangreiche Möglichkeiten der Förderungsvergabe aus dem Ausgleichstaxfonds. Mit den Förderungen, die Dienstgebern gewährt werden können, ist es insbesondere möglich, die Kosten der behindertengerechten Arbeitsplatzausstattung abzugelten und Zuschüsse zu den Lohn- und Ausbildungskosten beschäftigter Behinderter zu leisten.

Die Vorschriften des BEinstG haben maßgeblich dazu beigetragen, daß eine große Zahl behinderter Menschen geeignete Arbeitsplätze finden konnte. Ich halte deshalb das Behindertereinstellungsgesetz für eine überaus wichtige Einrichtung zur beruflichen Eingliederung Behinderter.

Sicherlich kommt der besondere Kündigungsschutz des § 8 BEinstG primär den bereits in Beschäftigung stehenden begünstigten Behinderten zugute. Dieser Kündigungsschutz verfolgt den Zweck, die Benachteiligung Behinderter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszugleichen und findet seine Rechtfertigung darin, daß es behinderten Menschen aufgrund ihrer oftmals eingeschränkten Mobilität erheblich schwerer als nichtbehinderten Arbeitnehmern fällt, einen Wechsel des Arbeitsplatzes vorzunehmen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Arbeitsverhältnisse begünstigter Behindter mit einem Bestandsschutz zu versehen.

Der Kündigungsschutz des BEinstG wird in einzelnen Fällen als Hindernis für die Eingliederung behinderter Menschen in das Erwerbsleben betrachtet. Meiner Ansicht nach bestünde aber ohne den erhöhten Bestandsschutz die Gefahr, daß behinderte Arbeitnehmer selbst im Falle bloß geringfügiger, vorübergehender wirtschaftlicher Schwierigkeiten eines Unternehmens zu allererst ihren Arbeitsplatz verlieren würden. Da es dies im Interesse der Behinderten und auch der Allgemeinheit zu verhindern gilt, erachte ich den Kündigungsschutz für begünstigte

- 3 -

Behinderte weiterhin für unumgänglich notwendig. Dieser Ansicht sind übrigens auch die Behindertenorganisationen und die Arbeitnehmervertretungen.

Frage:

2) "Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die Stellung begünstigter Behinderter auf dem Arbeitsmarkt zu erleichtern?"

Antwort:

Da auch ich der Meinung bin, daß noch immer viel zu wenige behinderte Menschen in das Erwerbsleben eingegliedert sind, habe ich in der letzten Zeit in Schreiben an alle Bundesminister, Landeshauptmänner und die Obmänner der Sozialversicherungsträger unter Hinweis auf die Vorbildfunktion des öffentlichen Dienstes um eine vermehrte Aufnahme Behindeter ersucht und in diesem Zusammenhang auch auf die Förderungen nach dem BEinstG verwiesen.

Seit 1. Jänner 1989 besteht die Möglichkeit der Förderung von Sonderprogrammen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung Behindeter. Im Rahmen dieser Sonderprogramme, deren Finanzierung gemeinsam mit der Arbeitsmarktverwaltung und dem jeweiligen Land erfolgen soll, können über den bisherigen Förderungskatalog des BEinstG hinaus Leistungen (z.B. Zuschüsse für maschinelle Investitionen, für bauliche Maßnahmen oder zur Abgeltung der Kosten des für die Betreuung der Behinderten erforderlichen Personals) für die Schaffung zusätzlicher oder die Erhaltung gefährdeter Arbeitsplätze behinderter Menschen erbracht werden.

Ich beabsichtige, die von meinem Ressort bereits gesetzten Initiativen zur Anbahnung einer größeren Zahl von Sonderprogrammen - derzeit sind bereits mehrere derartige Projekte angelaufen - in der nächsten Zeit noch zu intensivieren.

- 4 -

Sollten die durch die Sonderprogramme erweiterten Förderungsmöglichkeiten und meine Appelle an die öffentliche Hand keine spürbare Erhöhung der Zahl der in Beschäftigung stehenden begünstigten Behinderten zur Folge haben, so könnte ich mir auch eine ins Gewicht fallende Anhebung der Ausgleichstaxe durchaus vorstellen.

Frage:

3) "Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, anstatt der "Strafbestimmungen" wie zum Beispiel der Ausgleichstaxe vermehrt positive Anreize zur Einstellung benachteiligter Personengruppen auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen?"

Antwort:

Zunächst möchte ich betonen, daß in der Pflicht zur Entrichtung von Ausgleichstaxen bei Nichterfüllung der Beschäftigungsverpflichtung keine Strafe erblickt werden kann. Die Ausgleichstaxe verfolgt vielmehr den Zweck, den Nachteil auszugleichen, der einem Dienstgeber durch die Einstellung behinderter Menschen - etwa in Folge höheren Urlaubsanspruches, vermehrter Krankenstände oder Kuraufenthalte, in Einzelfällen verringelter Arbeitsleistung - allenfalls erwachsen könnte.

Die Mittel des Ausgleichstaxfonds, in den die Ausgleichstaxen fließen, werden insbesondere für Förderungen an Behinderte und an Dienstgeber sowie für Prämien an Arbeitgeber, die mehr behinderte Menschen beschäftigen als ihrer Einstellungspflicht entspricht bzw. die Behinderte ausbilden, verwendet. Gerade die Möglichkeit der Prämienewährung wurde in den letzten Jahren beträchtlich ausgeweitet.

Von großer Bedeutung für die Motivierung der freien Wirtschaft, vermehrt behinderte Menschen aufzunehmen, sind nach meiner Überzeugung vor allem die Förderungen aus den Mitteln

- 5 -

des Ausgleichstaxfonds, die in zunehmendem Maße in Anspruch genommen werden. Durch die - bereits oben erwähnte - Einführung der Sonderprogramme zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung Behindter wurde meines Erachtens ein starker Anreiz zur Beschäftigung behinderter Menschen geschaffen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Seppen".